

Anlage 7

**1. Änderungsvereinbarung  
zur „Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über  
die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des  
ruhenden Straßenverkehrs und der Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg  
vom 01.02.2019“**

Die Stadt Radeburg  
Heinrich-Zille-Straße 6  
01471 Radeburg  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Michaela Ritter

und

Die Gemeinde Moritzburg  
Schlossallee 22  
01468 Moritzburg  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Jörg Hänisch

schließen aufgrund der §§ 71 ff. des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete vom 19. September 1991 (SächsGVBl. S. 355), die durch die Verordnung vom 23. August 2001 (SächsGVBl. S. 577) geändert worden ist, folgende Vereinbarung ab:

**§ 1**

Die „Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und der Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg vom 01.02.2019“ (Sächsisches Amtsblatt Nr. 17, 2019, S. 652 f.) wird wie folgt geändert:

**„§ 6 Dauer und Beendigung des Vertrages**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann nach Beschluss des Stadtrates bzw. Gemeinderates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls bei Zustimmung aller Beteiligten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 3 SächsKomZG aufgehoben werden.“

**§ 2**

(1) Im Übrigen bleibt die Zweckvereinbarung vom 01.02.2019 unverändert.

(2) Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Moritzburg, den .....

Gemeinde Moritzburg

Radeburg, den .....

Stadt Radeburg

.....  
Jörg Hänisch  
Bürgermeister Gemeinde  
Moritzburg

.....  
Michaela Ritter  
Bürgermeisterin Stadt  
Radeburg